

Am 26. September dieses Jahres hat der Bundesrath Einsicht genommen von dem Kreditiv, durch welches S. M. der Kaiser von Japan zum dortseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweiz. Eidgenossenschaft den Herrn Naonöbu Sameshima, Großoffizier des kais. japanesischen Ordens der aufgehenden Sonne, ernannt hat.

Inserate.

Ausschreibung.

In Pantsch Perak (Sumatra) verstarb am 10. September 1878 in niederländisch-indischem Kriegsdienst ein angeblicher Hunziker, Samuel, geboren in Zofingen am 15. April 1843, dessen Heimathörigkeit bis jetzt nicht erstellt werden konnte, mit Hinterlassung eines Soldguthabens von fl. 1. 16 Cts. holl. Währung.

Der betreffenden Heimatbehörde wird auf diesem Wege vom Ableben des Genannten Kenntniß gegeben, mit dem Bemerken, daß die Bundeskanzlei auf gestelltes Begehren den Soldnachlaß zuhanden der Erben einfordern wird.

Bern, den 21. Oktober 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Stelle-Ausschreibung.

Bei dem Sanitäts-Instruktionspersonal sind 1 bis 2 Instruktorstellen I. Klasse zu besetzen. Jährliche Besoldung Fr. 3500—4500.

Bezügliche Anmeldungen sind bis Ende November nächsthin dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 20. Oktober 1879.

Schweizerisches Militärdepartement.

Zürichsee-Gotthardbahn-Gesellschaft.

Die Aktionäre der Gesellschaft werden anmit zur

ordentlichen Generalversammlung

anf **Dienstag den 28. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, in das Rathhaus in Rapperswil** eingeladen, zur Behandlung folgender Gegenstände:

1. Abnahme der Rechnung pro 31. Dezember 1878 und des Geschäftsberichtes.
2. Pfandrechtsbestellung für das Anleihen I. und II. Ranges.
3. Wahl der Rechnungsprüfungs-Kommission.

Die Stimmkarten können **Sonntags, den 26. und Montags, den 27. Oktober, auf unserm Bureau, Zimmer Nr. 6 im Gasthof zum Schwanen** dahier, sowie **Dienstags, den 28. Oktober, von Mittags 11 bis 1 Uhr, im Rathhaus** bezogen werden, gegen Vorweisung der Interimsscheine oder genügenden Ausweis über den Besitz derselben.

Rapperswil, den 14. Oktober 1879.

Der Präsident.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 15. November tritt für den Transport von Getreide etc. aus Oesterreich-Ungarn nach Genf loco, ferner nach Genf transit (in Bestimmung nach Frankreich) ein neuer Ausnahmetarif in Kraft, durch welchen sämtliche bisherigen Getreidetarife aus Oesterreich-Ungarn nach Genf transit (Frankreich) aufgehoben und ersetzt werden.

Exemplare dieses neuen Tarifes können bei unserer Lagerhausverwaltung Romanshorn à 50 Cts bezogen werden.

Zürich, den 14. October 1879.

Der Reexpeditionstarif ab Basel S. C. B. nach den Stationen der Nordostbahn für die Beförderung von Getreide ab belgischen und holländischen Stationen vom 1. October 1879 findet von jetzt an auch auf Sendungen Anwendung, welche zwischen Belgien und Basel über Athus-Delle transportirt werden.

Zürich, den 22. October 1879.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Auf den 31. Januar 1880 werden folgende Gütertarife außer Kraft gesetzt:

- 1) Tarif spécial temporaire Genf transit-Basel loco und transit und umgekehrt, d. d. 15. Dezember 1874, nebst Nachträgen;
- 2) Tarif combiné zwischen Genf transit nach Aarau loco und der Ostschweiz und vice versa, d. d. 1. März 1876, nebst Nachträgen.

Die mit 1. Februar 1880 in Kraft tretenden neuen Tarife werden rechtzeitig veröffentlicht werden.

Basel, den 18. October 1879.

Für den Transport von Getreide in Ladungen von 10,000 Kilogramm pro verwendeten Wagen ab Antwerpen Bassins, Station der großen belgischen Centralbahn, nach Bern, via Basel-Olten, tritt mit 15. dieses Monats ein provisorischer Ausnahmetarif in Kraft, welcher auf Station Bern eingesehen und bezogen werden kann.

Der directe Frachtsatz Antwerpen-Bern findet auf dem Rückvergütungswege auch für solche Sendungen Anwendung, welche in dem Lagerhause der Centralbahn in Basel eingelagert und innert Jahresfrist nach Bern weiterbefördert werden.

Basel, den 21. October 1879.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Westschweizerische Bahnen.

Die Verwaltung der Westschweizerischen Bahnen kündigt auf den 1. Januar 1880 alle ermäßigten Transportpreise für Cement, Kalk und Gyps, welche bisher von ihr im Bereiche ihres Bahnnetzes auf dem Rückerstattungswege gewährt worden sind.

Lausanne, den 17. Oktober 1879. ²

Die Direction der Westschweizerischen Bahnen.

Schweizerische Postverwaltung.

Ausschreibung.

Behufs Uniformirung der schweizerischen Postbediensteten für 1880 wird hiemit über die Lieferung des nachbezeichneten Materials freie Konkurrenz eröffnet:

Bedarf.	Breite innert den Loisten. Centim.	Gewicht per Meter. Gramm.	Liefertermin 1880.
Meter.			
4500 blaumelirtes Uniformtuch . . .	135	700	1. März.
400 blaugrau Satin . . .	140	800	1. April.
4000 blaumelirtes Manteltuch ohne Strich	140	860	1. Juli.
1000 Barchent . . .	90	—	1. Juli.
1600 Blousen aus roher, genähter Leinwand	—	—	15. April.
350 Gros Knöpfe . . .	—	—	1. März.

Muster für sämtliche Artikel können bei dem Materialbureau der Oberpostdirektion in Bern eingesehen oder dort bezogen werden. **Es sind somit den Eingaben keinerlei Muster beizulegen.**

Die Postverwaltung behält sich vor, die Lieferung der oben bezeichneten Tücher und Blousen getheilt oder ungetheilt zu übertragen.

Die Eingaben sind verschlossen und mit der Aufschrift: „Eingabe für Post-Bekleidungs-Material“ versehen, bis zum 31. Oktober nächsthin frankirt der schweiz. Oberpostdirektion einzusenden.

Bern, den 12. Oktober 1879.

Die schweiz. Oberpostdirektion:
Ed. Höhn.

Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr

und

den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und der bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 2. Februar und 15. September 1876 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1879 können, insofern sie sich zu weiterer Dienstleistung im Auszuge nicht verstehen, in die Landwehr übertreten:

- a) die Hauptleute, welche im Jahr 1844 geboren sind;
- b) die im Jahre 1847 gebornen Oberlieutenants und Lientenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1879 treten in die Landwehr:

- a) Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1847;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche im Jahr 1849 geboren sind und seit ihrer Eintheilung im 20. Altersjahr allen Aufgebots ihres Korps folgten, somit zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1847 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden, die ihre Handfeuerwaffen und Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsakes) dem Staate abzuliefern haben.

§ 4. Bei Anlaß des nächsten Dienstes ist sämtliche Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation zu behandeln.

II. Austritt aus der Landwehr.

A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1879 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Dienstpflicht die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1835, insofern sie sich nicht zu weiterer Dienstleistung verstehen.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1879 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1835.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die anstretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet: von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden;
- b) die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen;
- c) die Feldbinden, Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepionniere.

§ 9. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erst bei der Organisationsmusterung gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und der Austritt derselben aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus der Dienstpflicht berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem schweiz. Militärdepartement) sofort anzuzeigen.

§ 12. Die der in die Landwehr übergetretenen oder ganz aus der Wehrpflicht entlassenen Mannschaft abgenommenen Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (incl. Pferdeausrüstungen) sind der administra-

tiven Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten: derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der übergetretenen und der ganz entlassenen Mannschaft einzusenden.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

In gleicher Weise und am gleichen Orte soll die erfüllte Dienstpflicht dem Jahrgang 1835 bescheinigt werden.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 15. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 16. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Geseze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 10. Oktober 1879.

Schweizerisches Militärdepartement:
Hertenstein.

P u b l i k a t i o n .

Auf erhaltene Mittheilung, daß in einigen an das deutsche Reich grenzenden Kantonen deutsches Geld in Menge eingeführt und daselbst verbreitet wird, sieht sich das eidg. Finanzdepartement veranlaßt, an die Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie an sämtliche Zoll-, Post- und Telegraphenbüreaus in den betreffenden Kantonen die Weisung ergehen zu lassen, unter keiner Bedingung deutsches Geld an Zahlungsstatt anzunehmen oder gar einzuwechseln.

Bern, den 6. Oktober 1879.

Eidg. Finanzdepartement:
Bavier.

Ausloosung

der

Obligationen des eidgenössischen Anleihe von 1867.

Bekanntmachung.

Samstags den 1. November nächsthin, Nachmittags von 3 Uhr an, wird im Vorsaale des Nationalrathes die Ausloosung der am 31. Januar 1880 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des eidg. Anleihe von 1867 im Betrage von **Fr. 530,000** stattfinden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bern, den 9. Oktober 1879.

Eidg. Finanzdepartement:

Bavier.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Kanzleigehülfen für die französischen Uebersetzungen und Expeditionen bei dem unterzeichneten Departement ist neu zu besetzen. Bewerber um diese Stelle werden ersucht, ihre Anmeldungen bis den 1. November nächsthin, unter Angabe des Heimortes und Anschluß der Zeugnisse über juristische Bildung und Leumund, dem unterzeichneten Departement schriftlich einzusenden.

Die Bewerber müssen der deutschen Sprache genügend kundig sein, um bei den übrigen Departementsarbeiten aushelfen zu können. Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 2800—3200. Stelleantritt am 1. Dezember 1879.

Bern, den 10. Oktober 1879.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle des Adjunkten des Chefs der I. Sektion der Oberpostdirektion wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Daherige Anmeldungen sind der unterzeichneten Direktion bis zum 28. dieses Monats schriftlich und frankirt einzureichen.

Bern, den 11. Oktober 1879. ³²

Die Oberpostdirektion:
Ed. Höhn.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Inventarkontroleurs mit einer Jahresbesoldung bis ant Fr. 4000 wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Anmeldungen für diese Stelle sind in Begleit der nöthigen Ausweise über Befähigung bis längstens den 28. Oktober nächsthin dem schweizerischen Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 17. Oktober 1879.

Schweiz. Militärdepartement.

Publikation.

Zufolge eines unterm 5. November 1878 zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien und Griechenland abgeschlossenen Vertrages sollen die **italienischen Silberscheidemünzen (20- und 50-Rappen-, 1- und 2-Frankenstücke)** in der Schweiz vom 1. Jänner 1880 an außer Kurs gesetzt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die genannten Geldsorten zum Nennwerth eingelöst bei der eidgenössischen Staatskasse, den Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie bei sämtlichen Zoll-, Post- und Telegraphenbüreaux.

Das Publikum wird auf den angesetzten Termin ganz besonders aufmerksam gemacht, mit der gleichzeitigen Anzeige, dass **keine Fristverlängerung** eingeräumt werden wird.

Bern, den 25. September 1879.

Eidg. Finanzdepartement:
Bavier.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. November nächsthin tritt ein VII. Nachtrag zum Personentarif mit der Großh. Badischen Bahn vom 1. Januar 1877 in Kraft, enthaltend **Taxen** für die Stationen Oppenau, Wolfach und Radolfzell. Derselbe kann auf unsern Stationen eingesehen werden.

Zürich, den 23. October 1879.

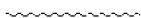
Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Sekretär und Kassier bei der Zolldirektion in Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 3800—4500. Anmeldung bis zum 4. November 1879 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 2) Postablagehalter und Briefträger in Cormondes (Freiburg). Anmeldung bis zum 7. November 1879 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) Briefträger in Münchenbuchsee (Bern). Anmeldung bis zum 7. November 1879 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 4) Briefkastenleerer in Basel. Anmeldung bis zum 7. November 1879 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 5) Posthalter und Briefträger in Vitznau (Luzern). Anmeldung bis zum 7. November 1879 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 6) Telegraphist in Serneus (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. November 1879 bei der Telegrapheninspektion in Chur.
- 7) Telegraphist in Andelfingen. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. November 1879 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 8) Telegraphist in Undervelier (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. November 1879 bei der Telegrapheninspektion in Olten.



- 1) Gehilfe der Zollverwaltung bei der Hauptzollstätte in Pruntrut. Jahresbesoldung bis auf Fr. 1900. Anmeldung bis zum 29. Oktober 1879 bei der Zolldirektion in Basel.
- 2) Briefträger in Lausanne. Anmeldung bis zum 31. Oktober 1879 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) Briefträger in Bruggen (St. Gallen). } Anmeldung bis zum 31. Oktober
- 4) Posthalter in Degersheim " } 1879 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 5) Telegraphist in Degersheim (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 31. Oktober 1879 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1879
Date	
Data	
Seite	606-616
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 472

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.